ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Januar 1989

zur Genehmigung der sechsten Änderung des von Italien vorgelegten Plans für eine beschleunigte Tilgung der klassischen Schweinepest

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(89/80/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/487/EWG (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

gestützt auf die Entscheidung 80/1096/EWG des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest (3), zuletzt geändert durch die Entscheidung 87/488/EWG (4), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 83/100/EWG (5) hat die Kommission den von Italien vorgelegten Plan für eine beschleunigte Tilgung der klassischen Schweinepest genehmigt.

Mit den Entscheidungen 84/193/EWG (6), 85/120/EWG (7), 85/541/EWG (8), 87/109/EWG (9) und 88/120/EWG (10) hat die Kommission eine erste, zweite, dritte, vierte und fünfte Änderung des ursprünglichen Plans genehmigt.

Mit Fernschreiben vom 29. November 1988 haben die italienischen Behörden der Kommission an dem Plan vorzunehmende Änderungen mitgeteilt, um der Entwicklung der klassischen Schweinepest in Italien Rechnung zu tragen.

Eine entsprechende Prüfung hat ergeben, daß dieser geänderte Plan mit der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (11) und der Richtlinie 80/1095/EWG übereinstimmt; somit sind die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft weiterhin erfüllt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die sechste von Italien vorgelegte Änderung des Plans zur beschleunigten Tilgung der klassischen Schweinepest wird genehmigt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 vorgesehene Änderung des Tilgungsplans gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1989.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 26.
(5) ABl. Nr. L 61 vom 8. 3. 1983, S. 26.
(6) ABl. Nr. L 100 vom 12. 4. 1984, S. 23.
(7) ABl. Nr. L 46 vom 15. 2. 1985, S. 50.
(8) ABl. Nr. L 334 vom 12. 12. 1985, S. 29.
(9) ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 26.
(10) ABl. Nr. L 60 vom 5. 3. 1988, S. 45.
(11) ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.